



Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung

wp.net e.V. 80333 München | Theatinerstr. 11

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand:
Michael Gschrei, Sprecher; WP/StB
Theatinerstr. 11 80333 München
Fon 089 / 552693-44 **Fax** - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

wp.net zu den Lehren aus dem Wirecard-Skandal

München, 12.08.2020 / 18.08.2020

Ansprechpartner: WP/StB Michael Gschrei

Sprecher des GF Vorstands

Telefon: 089- 55 26 93 - 45

Telefax: 089- 55 26 93 - 46

E-Mail: vorstand@wp-net.com,

An:

Bundesregierung und die Bundesministerien BMF, BMJ und BMWi

Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (BMJ)

Bundestag – Finanzausschuss (BMF)

Bundestag – Wirtschaftsausschuss (BMW i)

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 2005 für verbesserte Rahmenbedingungen nicht nur für seine rund 1.100 Mitglieder, sondern auch für die übrigen in der mittelständischen Wirtschaftsprüfung tätigen Kolleginnen und Kollegen, ein. Ziel ist es, den mittelständischen Wirtschaftsprüfern eine starke Stimme zu verleihen. wp.net ist die stärkste politische Gruppierung für Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Seit der von wp.net 2009 erkämpften Briefwahl können die Parlamentsanteile der Wahl-Listen genau ermittelt werden.

Bei den Wahlen zum Beirat der WPK 2018 erzielten die beiden wp.net-Listen 47% der Beiratssitze.

Nachfolgend die Zusammenfassung der wp.net- Lehren aus dem Wirecard-Skandal mit Anlagen 1 bis 4.

- Anlage 1: Konsequenzen aus dem Big4-Qualitätssicherungssystem anhand der HRE-Prüfung 2007 und den Wirecard-Prüfungen 2016-2018
- Anlage 2: Lehren aus 20 Jahren IDW Prüfungsstandards: Wer die Spielregeln aufstellt, gewinnt das Spiel. Deswegen: IDW-PS durch IFAC-ISA ersetzen.
- Anlage 3: Aus Fehlern lernen – Auch Wirtschaftsprüfer machen Fehler – Darüber schweigen macht Bilanz- und Prüferskandale
- Anlage 4: Lobbyismus-Sünden IDW-Big4 von 2011 bis 2016 „Big4-Filz“ verhindert richtige EU-Reformen und die deutschen Rest-Reformen – Auf dem Weg zum Fukushima des Lobbyismus

Das Haltbarkeitsdatum der letzten Abschlussprüfungs- und Aufsichtsreform betrug keine vier Jahre. Auf der Basis umfangreicher Berichterstattung zum Wirecard-Fall, fordern wir folgende Reformen:

1. Gewährleistung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems bei den Big4-Prüfern¹

- Die Prüfungsnachweise müssen zwingend sein und nicht nur überzeugend, damit Scheinurteile vermieden werden. Dies muss die WPK-Berufssatzung regeln und nicht die IDW PS. Denkbar ist auch, diese Anforderung in § 55b WPO vorzunehmen.
- Für die Prüfungsdurchführung müssen die großen Gesellschaften mehr gut ausgebildete Prüfer und auch einen höheren Anteil von Wirtschaftsprüfern vor Ort einsetzen. Der verantwortliche WP muss eine angemessene Zeit vor Ort verbringen. Die Einhaltung muss im Prüfungsbericht dargestellt und bei PIEs vom Prüfungsausschuss festgestellt werden.
- Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers und die Überprüfbarkeit der Prüferurteile. Die von den prüfenden Personen eingeholten Prüfungsnachweise sind als Kopie/Bild in den Arbeitspapieren aufzubewahren, damit sie dem verantwortlichen WP und allen Personen in der Qualitätssicherung und -kontrolle zur Überprüfung bzw. Abnahme der Prüferarbeit vorliegen.

2. IDW-Prüfungsstandards durch IFAC-ISA ersetzen

Die Anwendung der Original-ISA-Prüfungsstandards muss vom dt. Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben werden (u. a. weil die EU-Kommission nicht mehr tätig wird). Damit kann die von uns festgestellte Schwäche der IDW PS überwunden werden. Den Rest (z.B. Fachgutachten, Regeln in der Berufssatzung) fällt in den Verantwortungsbereich der WP-Kammer. Dies dient auch zur Beendigung der Tätigkeit privater Standardsetter im hoheitlichen Bereich (wie derzeit das IDW)².

3. Änderungen der Strukturen im System der Abschlussprüfung

Bereits nach der letzten großen Abschlussprüferkrise (IKB, HRE 2007, Landesbanken, u.a., uneingeschränkte Testate nur auf Basis von Plausibilisierung intransparenter Finanzprodukte) wurden Änderungen in den Prüferstrukturen gefordert. Um Fälle wie Wirecard & Co künftig zu verhindern, müssen sich die Reformziele den Big4-Prüfern und ihrer Prüferarbeit zuwenden. Deren Strukturen sind auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben hin auszurichten.

Das Geschäftsmodell der Big4-Prüfung muss auf den Prüfstand

Wir sind zu der Überzeugung gekommen, dass bei den Big4 eine hohe Qualität der Prüfung nicht an erster Stelle steht, sondern rein wirtschaftliche Ziele ihr Handeln bestimmen. Die Entwicklung bei den Big4 in den letzten 10 Jahren deutet für uns darauf hin, dass sie vorrangig folgende Ziele verfolgen: Ausweitung des Umsatzwachstums durch Beratungstätigkeiten aller Art, Kostensenkung durch schwaches internes Qualitätssicherungssystem und vor allem Networking. Der Big4-Umsatz stieg von 100 Mrd. \$ in 2008 auf 154 Mrd. \$ in 2019. Dagegen sank der (hoheitlich geprägte) Prüfungsumsatz auf nur noch rund 20% des Umsatzes. Zur Absicherung ihres Geschäftsmodells wird Einfluss genommen auf Politik und Parteien, Behörden und Aufsichtsstellen, Verbände, Universitäten, Presse, um nur einige zu nennen. Big4 verstehen sich als Unternehmensberater und nicht mehr als Abschlussprüfer (siehe Website-Präsentationen).

Wir fordern deswegen folgende gesetzliche Maßnahmen:

- Trennung von Beratung und Prüfung im PIE-Segment, damit die Beratungsfunktion die Prüfungsfunktion nicht neutralisiert und damit die Prüfungsfunktion stärkt³.
- Eine Rotation der PIE-Prüfer, die auch den Namen verdient und aus dem Prüfungsauftrag nicht ein Generationenvertrag von 20 Jahren wird.
- Einführung von Joint Audit-Prüfungen im großen PIE-Segment, damit, wenn ein Team nicht ordentlich prüft, noch ein funktionierendes und unabhängiges Prüferteam mit dabei ist.
- Die APAS muss sich auf die PIE-Aufsicht und die System-Aufsicht über die WPK (Qualitätskontrolle) beschränken. Keine zusätzliche Auswertung aller Qualitätskontroll-Berichte oder Vorgabe

¹ Dazu gibt es ergänzende Erläuterungen in der Anlage 1

² Weitere Begründungen dazu in der Anlage 2

³ Diese Forderung soll aufgrund einer Verständigung innerhalb der WPK-Führung von wp.net derzeit nicht weiter verfolgt werden.

von kritischen Erfolgsfaktoren, die nicht durch das Gesetz (WPO) vorgegeben sind. Damit würden dringend benötigte Kapazitäten für die Überwachung der PIE-Prüfer frei.

- Die APAS muss einer Fachaufsicht⁴ unterliegen. Die EU-VO hat eine solche Freistellung nicht gefordert.
- Für alle Vorbehaltsaufgaben (u. a. alle gesetzlichen Abschlussprüfungen) muss es eine Honorarordnung geben. Damit geht eine Stärkung der Wahrnehmung der Abschlussprüfung als eine hoheitliche Aufgabe einher (Abschlussprüfung ist keine gewöhnliche Ware/commodity).
- Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der von der APAS übernommenen Wirtschaftsprüfer müssen eventuelle Altersversorgungsansprüche an die vorherigen Arbeitgeber auf eine neue Stelle übertragen werden.

4. Fehler neu denken – Positive Fehlerkultur zur Vermeidung der Wiederholung von Fehlern⁵

Der wahre Fehler liegt in der jetzigen Fehlerkultur. Der gesamte Berufsstand muss einen positiven Umgang mit den Fehlern praktizieren (Fehlerprävention und –management). Statt die Prüfungsfehler zu bestrafen und geheim zu halten, müssen Fehler (im Berufsstand, auch anonym) bekannt werden, um aus den Fehlern zu lernen und diese künftig zu vermeiden. Dies erhöht nach unserer Überzeugung die Prüfungsqualität und vermindert die Fehler.

Da vorrangig die Nichtoffenbarung des Fehlers bestraft wird, wird die Bekanntgabe der Fehler unterstützt, was zur Fehlerminimierung und zur Vermeidung von Folge- und Wiederholungsfehlern führt.

Wir haben die Hoffnung, dass die Wirtschaftsprüfung das gleiche erreichen kann, wie uns dies die zivile Luftfahrt schon seit 20 Jahren erfolgreich vorlebt. Wir müssen den Human Factor berücksichtigen: Also aus Fehlern lernen. Wirtschaftsprüfer sind Menschen und alle Menschen machen Fehler, Schweigen über die Fehler führt zu Katastrophen. Dies sind Prüferskandale wie z.B. bei Wirecard. Die positive Fehlerkultur muss Teil der fachlichen Kammerarbeit sein.

5. Qualitätsverbesserung in der Aufsicht durch Abbau der Big4-Lastigkeit

Die Aufsicht leidet für uns unter der Big4-Lastigkeit. Keine Aufsicht, die nicht mit ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfern besetzt ist. Ob DPR, APAS oder in der BaFin, ehemalige Big4-Wirtschaftsprüfer bestimmen bei der Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen stark mit. Und bei der APAS sogar noch ohne Fachaufsicht. Dass man die BaFin zu einer schlagkräftigen Behörde und Aufsicht über die jetzigen Big4-Prüfer umstrukturieren will, zeigt uns, dass man aus bekannten Fehlern nichts lernen will.

6. Lobbying durch das betroffene Big4-Netzwerk unterbinden⁶

Kein einziger Vorschlag der EU-Kommission zur Reform der Big4-Abschlussprüfung und -Aufsichtsreform 2011 bis 2016 für PIE-Prüfungen erreichte sein Ziel. Deswegen wird es die wichtigste Maßnahme für eine sachgerechte und wirksame Big4-Prüfungsreform sein, auf die Autorenschaft der Big4 bei den Reformgesetzen zu verzichten, weil die Transparenz ihrer Mitwirkung für uns nicht umsetzbar ist.

Wir stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

gez. WP Michael Gschrei, GF Vorstand wp.net e.V.

München, 12.08.2020/18.08.2020

⁴ Bei der Fachaufsicht kommt zur Rechtsaufsicht noch die Zweckmäßigkeitprüfung des Verwaltungshandels hinzu. wp.net kritisiert die von der APAS vorgenommenen Verschärfungen bei den kleinen Praxen und die Freistellung einer großen Zahl von verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bei der Mandatsüberprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle bei den Big4-Gesellschaften.

⁵ Dazu gibt es noch Erläuterungen in der Anlage 3.

⁶ Dazu gibt es noch Erläuterungen in Anlage 4.

Konsequenzen aus den Big4-Abschlussprüfungen anhand der HRE-Prüfung 2007 und der Wirecard-Prüfungen 2016-2018

1.1. Chapeau Big4 – Abschaffung der Qualitätskontrolle bei den Big4

Schon auf der letzten¹ Wirtschaftsprüferversammlung 2008 kritisierte Michael Gschrei die extrem geringen Stichproben bei der Durchführung der externen Kontrollen im Big4-Qualitätssicherungssystem. Nur rund 40 Mandate werden im Rahmen einer externen Big4-Qualitätskontrolle untersucht².

„Die geringe Stichprobe sei eben systembedingt“, erklärte der Vorsitzende der Qualitätskontroll-Kommission, Herr Riese von Warth & Klein der Wirtschaftsprüferversammlung 2008. Als Grundlage für diese Big4-QK-Spielregeln dient der IDW PS 140 TZ 54³. Nach IDW Auffassung legt nicht der Gesetzgeber in der WPO oder die WPK in der Satzung für Qualitätskontrolle die Spielregeln für die Qualitätskontrolle (QK) fest, sondern das von den Big4 beherrschte IDW maßt sich diese Verfassungsrechte im WP Handbuch an⁴: *„Die Entwicklung von Grundsätzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen obliegt in Deutschland dem IDW. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in den §§ 57a ff. WPO konkrete Anforderungen an die Prüfungsdurchführung zu definieren“*⁵.

Die den Big4 nahestehenden Mitglieder der KfQK haben zehn Jahre später das Big4-Geheimnis zur minimalsten Stichprobenauswahl bei der Qualitätskontrolle im WPK-Magazin 2018⁶ gelüftet. Mit Unterstützung des IDW PS 140 schafften es die Big4, die interne Nachschau als Ersatz für die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle zu installieren. Und dies, obwohl die Satzung f. Qualitätskontrolle eindeutig vorschreibt, dass die Nachschau die externe Qualitätskontrolle nicht ersetzen kann.⁷ Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission f. Qualitätskontrolle und die APAS-Leitung begründen diesen Verzicht auf die Durchführung der externen Qualitätskontrolle wie folgt:

- Bei den Big4-Gesellschaften liegt ein einheitliches Qualitätssicherungssystem vor,
- über das alle Berufsträger und Mitarbeiter umfassend informiert sind und
- diese angemessen in das Big4-Qualitätssicherungssystem der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.
- Dazu werden alle verantwortlichen WP/vBP nach einem festgelegten Turnus in die **interne Nachschau (!)** einbezogen.
- Negative Ergebnisse der Nachschau führen zu (allerdings nur internen) Konsequenzen für den verantwortlichen WP/vBP.

Das Argument für die geringe Stichprobenauswahl bei den Big4-Gesellschaften soll also das geringe QK-Risiko des Prüfers für Qualitätskontrolle sein. Jedoch wird das Vorliegen der Voraussetzungen nicht extern überprüft, sondern – im Gegensatz zum übrigen Berufsstand – i.W. nur durch Auswertung der internen Nachschau.

¹ Mit der Einführung der Briefwahl 2010 in der WPK wurde die WP-Versammlung abgeschafft.

² Nach der Reform 2016 ist der Qualitätskontroll-Zeitraum auf sechs Jahre ausgedehnt worden.

³ Hat die zu prüfende WP-Praxis mehrere Organisationseinheiten, so ist es nicht in jedem Fall erforderlich, dass alle Organisationseinheiten vor Ort geprüft werden. Dies gilt insb. für solche WP-Praxen, bei denen die Strukturen einheitlich sind und bei denen in allen Organisationseinheiten die gleichen Regelungen für die interne Qualitätssicherung gelten, deren Einhaltung in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Nachschau geprüft wird. Die Kommission f. QK hat die sog. Organisationseinheiten auf den jeden verantwortlichen Wirtschaftsprüfer heruntergebrochen.

⁴ Art. 14 GG: Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit bedürfen eines Gesetzes.

⁵ Vgl. WP Handbuch 2019, E Rn. 205.

⁶ Vgl. WP Hubert Eckert, WP/StB Petra Gunia, WP/StB Jürgen Hug, WP/StB Thomas Rittmann, WP/StB Stefan Schweren, WP/StB Hubert Voshagen, Auswirkungen des APAReG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen, in WPK Magazin 3 2018.

⁷ § 20 Abs. 3 Satzung f. QK 2019.

Damit haben es die Big4 und inzwischen auch die dem IDW-nahestehenden Next-20 WP-Gesellschaften geschafft, die externe Qualitätskontrolle durch die interne Nachschau nahezu zu ersetzen. Wenn nur einige Prozent der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der Qualitätskontrolle unterliegen, kann man wohl auch von einer „Freistellung“ von der Qualitätskontrolle sprechen.

Hut ab vor diesem Coup: Abschaffung der Qualitätskontrollen bei den Großen Gesellschaften. Uns hat auch überrascht: Diese Big4-Lösung wird auch von der Leitungsebene der APAS ausdrücklich gutgeheißen und unterstützt.

Österreich kennt die „Freistellung“ der Big4 von der Qualitätskontrolle nicht. Dort muss nach dem Fachgutachten jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit mindestens einer Prüfung in die Stichprobe einbezogen werden⁸.

Auch die Nachschauberichte der Big4-Gesellschaften werden - im Gegensatz zu den QK-Berichten der Mittelständler und Einzelpraxen - nicht bei der APAS zur Auswertung eingereicht.

Die interne Nachschau kann seit der Aufhebung der Firewall im Jahr 2016 die externe Qualitätskontrolle deswegen nicht ersetzen, weil wesentliche Einzelfeststellungen berufsaufsichtsrechtlich zu würdigen und zu ahnden sind und sind nicht nur durch interne Maßnahmen sanktioniert werden dürfen. Von den Folgen des Wegfalls der Firewall bleiben jedoch damit die Big4-Gesellschaften verschont und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden im Sanktionsumfeld der Big4-Gesellschaften abgewickelt. Damit haben sich die Big4 ein eigenes „Strafrecht“ eingerichtet, das uns an das Kirchenstrafrecht erinnert.

1.2. Einholung zwingender Prüfungsnachweise ist unerlässlich.

Nach Ausbruch der Subprimekrise 2007 wurde bekannt, dass uneingeschränkte Testate, z.B. bei der HRE 2007 erteilt wurden, ohne dass sich der Abschlussprüfer zwingende Prüfungsnachweise hatte vorlegen lassen. Die intransparenten strukturierten Finanzprodukte wurden mittels Plausibilisierung als werthaltig bestätigt.⁹

Dieser Prüfungsmangel berührt auch die Eignung der IDW-Prüfungsstandards PS 300 und PS 200 als fachliche Regel. Soweit bis heute bekannt, wiederholten sich diese Fehler bei den Wirecard-Prüfungen 2016 - 2018 (eventuell schon früher). Der nur mittelbare Nachweis über das Vorhandensein von Mrd.-Bankguthaben mittels interner Belege, bzw. Treuhänderbestätigungen entspricht nicht der Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit. Es mangelte den Wirecard-Testaten 2016 -2018 an zwingenden Prüfungsnachweisen für die vom Unternehmensvorstand behaupteten Bankguthaben. Prüfungshandlungen, mit denen man den Bankbestand ohne Bankbestätigungen überprüfen kann, haben die EY-Prüfer erst in der Verlängerung der Jahresabschlussprüfung 2019 - im Juni 2020 - demonstriert. Sie verlangten vier Überweisungen vom Treuhänderkonto über jeweils rund 100 Mio. EUR auf ein Wirecard-Bankkonto.

Sowohl das Qualitätssicherungssystem für gesetzliche Abschlussprüfungen der KPMG HRE 2007 und der EY-Prüfung Wirecard ab 2016 zeigten gravierende Mängel. Dies beginnt schon beim risikoorientierten Prüfungsansatz, setzt sich bei der Prüfungsplanung fort und auch die auftragsbegleitende Qualitätssicherung scheint mit zwingenden Prüfungsnachweisen wenig anfangen zu können. Auch eine wirksame Nachschau hätte diese offensichtlichen Mängel beim Prüfungsnachweis entdecken müssen. Auch die APAS – vormals APAK - wird als eine Einrichtung der Qualitätssicherung vermisst. Denn wenn die APAS sich an Art. 26 der EU VO 2014 gehalten hätte, hätte wohl das EY-Mandat Wirecard schon viel früher im Rahmen einer

⁸ Kammer für StB/WP, Fachgutachten KFS/PG 15 vom 28.11.2018, Tz. 58.

⁹ vgl. Protokoll der Sitzung des HRE Untersuchungsausschusses vom 2.7.2009, S.131

der rund 40¹⁰ planmäßigen Inspektionen unter Risikogesichtspunkten ausgewählt werden müssen.

Möglicherweise ist das Weglassen zwingender Prüfungsnachweise auch durch die IDW-PS-Standardsetzung bedingt. Nähere Ausführungen dazu in Anlage 2.

1.3. Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung sind in den Arbeitspapieren abzulegen - sonst keine Überprüfung der Werthaltigkeit oder der Existenz von Vermögen und Schulden möglich

Nach aktuellen Aussagen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle aus dem Big4-Bereich¹¹ nehmen bei großen Gesellschaften die Prüfer/-Assistenten die eingesehenen Prüfungsnachweise nicht zu den Arbeitspapieren. Die Dokumentation der Prüfungsnachweise erfolgt i. W. nur durch die Beschreibung der Prüfungstätigkeiten (Zeit, Absender der Belege, was wurde eingesehen, Belegart, Ablageort des Belegs, Interviewpartner, Ergebnis).

Mit dieser Dokumentationsform kann die Arbeit der Prüfer und der Prüfungsassistenten nicht überprüft werden. Den „beschreibenden Prüfungsnachweis“ kennt unser Berufsstand bisher nicht.

Auf Basis dieser Ablageorganisation kann sich der verantwortliche WP kein eigenverantwortliches Bild von der Prüfungsarbeit und –ergebnis machen, weil bei der Abnahme der Gehilfenarbeit keine Prüfungsnachweise einsehbar sind. Die Beschreibung der Prüfungshandlungen kann das Bild vom Prüfungsnachweis nicht ersetzen.

Auch die weiteren Glieder in der Kette der Qualitätssicherung, wie der auftragsbegleitende Qualitätssicherer, der Nachschauer, der Prüfer f. Qualitätskontrolle und die APAS-Inspektoren können sich über die vorgefundene Beschreibung der Prüfungshandlungen kein wirkliches Bild von der realen Prüfungsdurchführung machen.

Abschaltung des installierten Qualitätssicherungssystems

- Mangels Ablage der Prüfungsnachweise bei den Arbeitspapieren ist es dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht möglich, sich ein Bild von seiner zu testierenden Abschlussprüfung zu machen. Hier liegt ein Verstoß gegen die Eigenverantwortlichkeit des WP vor.
- Eine Abnahme der Prüferarbeit ist nicht möglich, weil ohne Prüfungsnachweise die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses vom verantwortlichen WP nicht überprüfbar ist.
- Im PIE-Segment kann der auftragsbegleitende Qualitätssicherer das Prüfungsurteil mangels Prüfungsnachweise nicht überprüfen.
- Ebenso geht die Nachschau ins Leere, weil Prüfungsnachweise nicht vorhanden, also nicht einsehbar und damit nicht überprüfbar sind.
- Die Qualitätskontrolle bei Non-PIE-Prüfern und die Sonderuntersuchung bei den PIE-Prüfern ist ebenfalls nicht möglich, da das Prüfungsergebnis der Prüfungsgehilfen ohne Prüfungsnachweise nicht überprüfbar ist.

Hier wäre die APAS gefordert, auch darüber zu berichten, ob sie bei den Inspektionen die Einholung und Ablage zwingender Prüfungsnachweise in den Arbeitspapieren überprüft hat.

Damit hat die „Big4-Prüfungsdokumentation“ den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer von der realen Prüfung abgekoppelt.

¹⁰ 3 bis 4 unabhangige Inspektionen p.a. seit 2008 ergeben bis Ende 2019 bei EY rd. 40 bis 50 Prufungen.

¹¹ Anlasslich einer Fortbildungsveranstaltung fur Prufer f. QK in Munchen am 6. Juli 2020.

1.4. Einsatz eines qualifizierten Prüfungsteams und eine angemessene Vorort-Mitwirkung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Berufsgrundsatz der Eigenverantwortlichkeit einhalten kann, wenn er nicht ausreichend Zeit im Prüfungsteam verbringt. Was nützt eine exzellente WP-Ausbildung, wenn der Wirtschaftsprüfer sein Wissen nicht vor Ort einsetzt.

Dr. Krommes¹² sagt zur Prüfung der strukturierten Produkte im [wp.net-magazin 2009, S. 46](#), dass bei der Prüfung der Banken mit strukturierten Produkten in der Bilanz wohl keine angemessenen Zeiten von Fachpersonal aufgewendet wurden. Damit blieb den Prüfern scheinbar nur der Ausweg, die Werthaltigkeit der strukturierten Produkte mit einem sehr schwachen Nachweis (Plausibilisierung) zu prüfen. Gelungen ist die Werthaltigkeitsprüfung deswegen noch lange nicht.

Deswegen sollte der Gesetzgeber zur Sicherstellung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems im PIE-Segment ein qualifiziertes Prüfungsteam und einen angemessenen Zeitaufwand gesetzlich vorschreiben. Die Einhaltung des Zeitplans ist vom Prüfungsausschuss zu überwachen.

Die interne auftragsbegleitende Qualitätssicherung hat sich nicht bewährt und ist durch eine externe auftragsbegleitende Qualitätssicherung zu ersetzen.

2. Wirksame Untersuchungen durch die Big4-APAS bislang nicht erkennbar

2.1. Fachaufsichtsfreie APAS ist verfassungswidrig

Die APAS unterliegt (derzeit noch) keiner Fachaufsicht und ist damit keiner parlamentarischen und ministeriellen Aufsicht unterworfen.

Aus dem BMWi hört man die Behauptung, dass die Fachaufsichtsfreiheit durch die EU-Vorgaben erforderlich sei. Das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von wp.net im Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Kluth, das auch dem Gesetzgeber vorgelegt wurde, kommt dagegen zum Ergebnis, „dass die Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsichtsstelle durch die reguläre Entscheidungszuständigkeit der APAS gewährleistet ist und dass diese durch ein Fachweisungsrecht des Ministers nicht in Frage gestellt wird bzw. werden kann.“

Die APAS ist die 1:1- Nachfolgeorganisation der APAK-Inspektoren und damit personell extrem Big4-lastig. Bei der Überleitung der APAK-Mitarbeiter auf die APAS waren alle gesetzlich übergeleiteten APAK-Wirtschaftsprüfer Big4-Alumni. Dem einzigen Wirtschaftsprüfer, der kein Big4-Alumni war, wurde kurz vor der Überleitung gekündigt.

Eine Fachaufsicht ist auch deswegen erforderlich, um den Kugelverdacht zu entkräften.

2.2. Anlassabhängige und anlassunabhängige APAS Inspektionen

2.2.1. Anlassabhängige APAS Inspektionen - Risikoauswahl bei APAS nicht erkennbar

Beim Wirecard-Skandal wird die APAS dafür gelobt, dass sie im Okt. 2019 mit dem Start der KPMG-Sonderprüfung ein anlassabhängiges Vorermittlungsverfahren eingeleitet hat, welches sie bereits Ende Okt. 2019 wieder ruhen lies, um auf den Bericht der KPMG zu warten.

¹² Autor des Handbuchs Jahresabschlussprüfung

Anlage 1 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – Wirksames Big4-QSS

Erst am 6.5.2020 wurde ein förmliches Verfahren durch die APAS gegen EY eingeleitet. Sie prüft nun sämtliche Wirecard-Abschlussprüfungen seit 2015.

Ende Juli bekommt die APAS von der BaFin den vollständigen KPMG Bericht mit Anlagen. Dies ist das Gegenteil von zeitnaher Untersuchung und erfüllt auch nicht die Anforderung von Art. 26 der EU-VO, die eine Mandats-Auswahl auf Basis einer Risikobeurteilung fordert¹³:

2.2.2. Risikoanalyse bei der Auswahl den anlassunabhängigen APAS-Inspektionen nicht erkennbar

Aus der vorliegenden Berichterstattung kann davon ausgegangen werden, dass die APAS trotz der massiven Betrugsvorwürfe gegen Wirecard - bei EY keine anlassbezogene Inspektion des Wirecard-Mandats zwischen 2016 und 2019 durchgeführt hat.

Bei der Frage, ob die APAS das EY-Mandat untersucht hat, wird bislang in der Berichterstattung ganz vergessen, dass die EY dem jährlichen Zyklus der anlassunabhängigen Inspektion unterliegt. Danach müssten seit 2007 rund 40-50 EY-319a-Mandate untersucht worden sein.

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 muss die APAS bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) durchführen, also bei EY, jährliche Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse vornehmen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung der Wirecard-Prüfungen durch EY erwartet die Öffentlichkeit von der APAS bzw. von der Rechtsaufsicht die Beantwortung u.a. folgender Fragen:

- Warum wurde bei den jährlichen EY-Inspektionen in der Zeit von Juli 2016 (APAS-Start) bis Dez. 2019 unter Risikogesichtspunkten das Wirecard-Mandat nicht einer anlassunabhängigen Inspektion unterzogen?
- Welche EY-Mandate wurden von der APAS in den Jahren 2008 bis 2016 (APAS) und von der APAS in der Zeit von Juli 2016 bis heute in die Stichprobe genommen? Welche Risikoqualität hatten diese Mandate?
- Liegt bei der APAS eine „Beißhemmung“ beim Big4-Prüfer EY in Bezug auf die Auswahl des EY-Wirecard-Mandats vor?
- Hat die APAS ein Befangenheitsproblem gegenüber Big4-Gesellschaften?
- Hat der APAS-Fachbeirat das Thema „Risikoauswahl der PIE-Mandate“ seit Juni 2016 schon einmal thematisiert? Mit welchem Ergebnis?

Unsere Schlussfolgerungen für die APAS:

- Die Aufsicht über die Big4 ist durch eine europäische Prüferaufsicht zu verwirklichen.
- Die übrigen PIE-Prüfungen sind durch die APAS mit von Big4-unabhängigen Mitarbeitern durchzuführen.
- Die APAS benötigt eine Fachaufsicht und muss sich ein Beispiel an der amerikanischen PCOAB nehmen.
- Nur durch Transparenz schafft die APAS Vertrauen. Die APAS muss transparent werden hinsichtlich ihren Tätigkeiten, sowohl was die Untersuchungsgegenstände anbelangt, als auch was die Personalbesetzung und was die Einwirkungen seitens Dritter anbelangt.

=====

¹³ Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 muss die APAS Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse unterwerfen.

Lehren aus 20 Jahren IDW Prüfungsstandards: Wer die Spielregeln aufstellt, gewinnt das Spiel. Deswegen: IDW-PS durch IFAC-ISA ersetzen.

1. Sicherstellung, dass Testate nur auf der Grundlage zwingender Prüfungsnachweise erteilt werden, da IDW PS dies nicht gewährleisten

1.1. HRE-Prüfung 2007 - Wie plausibilisiert man intransparente Finanzprodukte?

Die im HRE-Abschluss 2007 ausgewiesenen strukturierten Finanzprodukte (zu Wertpapieren gebündelte Darlehen unterschiedlicher Risikoklassen)¹ wurden uneingeschränkt testiert, waren aber intransparent, so KPMG-Chef Klaus Becker in der WPG 2008².

Der verantwortliche KPMG-Wirtschaftsprüfer erläuterte als Zeuge den Abgeordneten im HRE-Untersuchungsausschuss die Prüfung der Werthaltigkeit dieser intransparenten CDOs wie folgt³: „...*Wir haben auf Basis der Kenntnisse, die wir im Rahmen der gesamten Prüfung seit mehreren Monaten erzielt hatten, und auf Basis der Unterlagen und Informationen, die uns dort gegeben wurden, diese Werte geprüft und nachvollzogen und als plausibel eingestuft.*“

Dr. Krommes erläutert im wp.net-magazin **2009**, wie diese Finanzprodukte hätten geprüft werden müssen. „*Wegen des hohen Komplexitätsgrads der Risikomanagementsysteme war sowohl ein großes Expertenwissen, als auch ein sehr großer Zeitaufwand für eine sachgerechte Prüfung nötig gewesen. Meines Wissens hat keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (weder in Europa noch in Übersee) auf die hohen Risiken hingewiesen, die sich aus dem Engagement in strukturierte Wertpapiere ergeben können: Um diese Systeme prüfen und ihre Qualität beurteilen zu können, war neben besonderem Expertenwissen auch ein großer Zeitaufwand erforderlich, ein Rahmen also, der das bisherige Maß deutlich überstiegen hätte und demgemäß auch nicht budgetiert werden konnte*“⁴.

Die Öffentlichkeit, speziell die Anleger und die finanzierenden Banken, wurden mit dem sehr einfachen Nachweis über die Plausibilität mit dem Bestätigungsvermerk schwer getäuscht. Mit dem uneingeschränkten KPMG-Testat 2007 verkündete der HRE-Vorstand Funke z.B., gestärkt aus der Krise zu kommen“. Weder im Anhang, noch im Lagebericht, noch im Bestätigungsvermerk wurde der Mangel über die Werthaltigkeit der CDOs der Öffentlichkeit mitgeteilt.

1.2. Mit oder trotz Big4 - Bilanzfälschung möglich - Der Wirecard-Skandal 2015-20

1.2.1. Treuhänderbestätigungen sind kein relevanter Ersatz für Bankbestätigungen

Wir wissen noch nicht endgültig, ob und wie die EY-Prüfer die der Wirecard zugerechneten Bankguthaben geprüft haben. Vielleicht wird die anlassbezogene APAS-Untersuchung darüber noch berichten. Wahrscheinlich ist, dass nur ein indirekter Prüfungsnachweis eingeholt wurde, dass EY die Bankguthaben in Fernost nicht über Bankbestätigungen geprüft hat, sondern über Treuhänderbestätigungen. Hätte man sich früher für die Bankbestätigungen oder den Nachweis über den Überweisungstest entschieden, dann wäre der Betrug schon in einem

¹ Zum Inhalt dieser Finanzprodukte mit künstlich geschaffenen Risikoklassen für die Finanzprodukte verweisen wir auf Hans-Werner Sinn, *Kasino Kapitalismus*, 2. Auflage 2009. Sinn erklärt auf Seite 136 auch die CDOs (Collateralized Debt Obligations).

² KPMG-Vorstandsvorsitzender Klaus Becker im Editorial der IDW-Zeitschrift *Wirtschaftsprüfung*, Heft 5 aus 2008: „Die Subprime-Krise aus der Sicht des Berufsstandes“: Insbesondere in der Verbriefung von Krediten und der damit verbundenen Verteilung von Risiken – unzweifelhaft eine der wichtigsten Finanzinnovationen der vergangenen Jahre – liegt die Ursache für die sich global auswirkende Kredit- und Finanzmarktkrise. **Dies ist insbesondere in der mangelhaften Transparenz der Verbrieferungen begründet.**

³ Protokoll Sitzung Untersuchungsausschuss vom 2. Juli 2009, Seite 131.

⁴ Werner Krommes, Autor von *Handbuch Jahresabschlussprüfung*, 4. Auflage, [im wp.net Magazin 2009, S. 46](#).

sehr frühen Stadium aufgedeckt worden. Denn im Zentrum des Wirecard-Betrugsmodells steht das behauptete Bankguthaben, weil auf diesem Konto u.a. auch die (erfundenen) Umsatzerlöse gebucht wurden. Ein Nachweis mittels direkt angeforderter Original-Bankbestätigungen (ein sog. zwingender Prüfungsnachweis über die Bankguthaben) über das Treuhandguthaben hat es also nicht gegeben, dies kann man schon dem KPMG-Bericht entnehmen. Derweil hat der Abschlussprüfer nach § 320 HGB sogar das Recht auf Bankbestätigungen und nach den Prüfungspflichten auch die Pflicht, diese Bestätigungen einzuholen.

1.2.2. IDW PS 300/PS 200 bilden scheinbar die Grundlagen für „Scheinprüfungsnachweise“

Ein Grund für schlechte Testate ist nach unserer Beurteilung die Scheingenaugigkeit der Prüfungsnachweise⁵. Statt eines zwingenden Nachweises, gab sich EY allen Anschein nach mit Schein-Prüfungsnachweisen zufrieden. Damit kommen die fachlichen Regeln des IDW ins Spiel, die sog. IDW Prüfungsstandards (IDW-PS).

Der IDW PS 300 hat eine bemerkenswerte Formulierung und ermöglicht damit für uns Scheinprüfungsnachweise einzuholen: **„Der Abschlussprüfer wird sich im Regelfall auf Prüfungsnachweise verlassen müssen, selbst wenn diese eher überzeugend als zwingend sind.**

Diese Formulierung deckt sich auch mit TZ 26 im PS 200 (Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit): „Die Grenzen der aus einer Abschlussprüfung zu ziehenden Erkenntnismöglichkeiten werden u.a. bestimmt durch: ... die Tatsache, dass in den meisten Fällen die **Prüfungsnachweise eher überzeugend als zwingend sind**, sie also Schlussfolgerungen nahelegen, ohne aber einen endgültigen Beweis zu liefern⁶.

Mit den beiden IDW-Prüfungsstandards werden bei den wichtigsten Prüfungszielen des Abschlussprüfers (Bewertung der CDO bei der HRE und Bestandsnachweis bei Bankguthaben bei Wirecard) die Nachweise personalisiert und individualisiert; man könnte auch sagen, hier herrscht Willkür. Statt vom Prüfer zwingende Nachweise zu verlangen, reicht es nach den IDW PS schon aus, wenn diese Nachweise für den Wirtschaftsprüfer überzeugend sind. Damit legt der Abschlussprüfer sein subjektives Zeugnis über die Richtigkeit der Rechnungslegung ab. Dr. Krommes hat in jedem seiner inzwischen vier Auflagen des „Handbuchs Jahresabschlussprüfung“ diese IDW Auffassung als falsch bezeichnet.⁷ Des Weiteren wirft Krommes den Autoren dieser zwei IDW-PS Ungenauigkeit vor: „Die Formulierung ist ungenau, weil es das eigentliche Problem nicht trifft. In den ISA wurde und wird nämlich etwas völlig Anderes zum Ausdruck gebracht. Im ISA 200 TZ A45 ist davon die Rede, dass *„the audit evidence on which the auditor draws conclusions and bases the auditor’s opinion being persuasive rather than conclusive“*⁸.

Krommes deutet auf Seite 265/266 an, dass man für die ISA-Übersetzungen ein gutes Lexikon benötigt, um zu verstehen, was die ISAs eigentlich gemeint haben. Oberflächliche Übersetzungen sind nicht hier nicht hilfreich. Warum hat das IDW von der IFAC das alleinige Recht erhalten, die ISA ins Deutsche zu übersetzen?

⁵ Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung, 4.Auflage, S. 262ff.

⁶ Dr. Krommes, ebenda, S. 262.

⁷ Krommes, ebenda, S. 262ff.

⁸ Krommes, ebenda, S. 265ff.

Anlage 2 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – IFAC-ISA statt IDW-PS

Unsere Erkenntnisse aus dem Studium der relevanten Passagen im Krommes Buch über die Qualität der IDW PS 300/200 sind:

Bei der Auswahl der Prüfungshandlungen und der Prüfungsnachweise ist kein intellektueller Schnellschuss, der nur auf Plausibilität basiert, erlaubt. Abhängig vom Prüfungsziel sind zwingende Prüfungsnachweise erforderlich, damit alle Abschlussprüfer bei der gleichen Prüfungsaufgabe zum gleichen Testats-Ergebnis kommen.

Die Wirecard-Bankguthaben 2016 bis 2018 auf den Banken in Singapur und später in Manila wurden scheinbar nicht durch Original-Bankbestätigungen nachgewiesen, sondern maximal durch Treuhänderbescheinigungen. Der Abschlussprüfer hat nicht die Aufgabe, die Existenz des Guthabens ausfindig zu machen, sondern der Vorstand von Wirecard hat nach § 320 HGB die Pflicht, dem Abschlussprüfer die verlangten Nachweise vorzulegen, oder dem Prüfer die Erlaubnis zu erteilen, Originalbestätigungen von der Bank einholen zu dürfen.

Weitere Konsequenz aus dem Wirecard-Skandal – IDW-PS werden durch ISA ersetzt

Das seit Jahrzehnten für sich beanspruchte Recht des IDW, die fachlichen Regeln für die Abschlussprüfung festzulegen⁹, hat nach unserer Beurteilung schwache Prüfungsnachweise und in Folge auch schlechte Testate hervorgebracht. Damit wurden Prüferskandale, wenn nicht hervorgerufen, so doch zumindest stark unterstützt. Sich als Prüfer über die IDW-PS exkulpieren zu können, darf es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Nach IDW Auffassung legt nicht der Gesetzgeber in der WPO oder die WPK in der Satzung für Qualitätskontrolle die Spielregeln für die Qualitätskontrolle fest, sondern dies macht das von den Big4 beherrschte IDW. Es maßt sich damit auch grundgesetzliche Rechte an¹⁰: „Die Entwicklung von Grundsätzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen obliegt in Deutschland dem IDW. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in den §§ 57a ff. WPO konkrete Anforderungen an die Prüfungsdurchführung zu definieren“¹¹. Bei den Prüfungsstandards behauptet das IDW, sie, das IDW, stelle die **deutschen** Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung fest.

Um künftigen Schaden von den Stakeholdern, Unternehmen und auch vom prüfenden Berufsstand abzuwenden, muss der Gesetzgeber aktiv werden. Dies bedeutet: Die IDW PS sind durch die IFAC-ISA gesetzlich zu ersetzen.

Dazu ändert Deutschland § 317 Abs. 5 HGB und erklärt die ISA in Deutschland für verbindlich, so wie auch Österreich und viele anderen EU-Mitgliedstaaten dies bereits umgesetzt haben. Die Wirtschaftsprüferkammer erstellt Fachgutachten zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts, zur Berichterstattung und zum Bestätigungsvermerk. Für weitere Regeln steht auch die WP/vBP-Berufssatzung zur Verfügung. Notfalls kann auch die WPO geändert werden.

Nur auf dieser rechtstaatlichen Grundlage kann in Deutschland die Zeit des privaten Standardsetters IDW zum Wohle der Wirtschaft und des prüfenden Berufsstands beendet werden.

=====

⁹ Das IDW behauptet, dass das IDW die deutschen Grundsätze der Abschlussprüfung festlegen würde.

¹⁰ Art. 14 GG: Die Qualitätskontrolle ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit bedürfen eines Gesetzes.

¹¹ WP Handbuch 2019, E Rn. 205.

Anlage 3 wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal - Positive Fehlerkultur

Aus Fehlern lernen – Auch Wirtschaftsprüfer machen Fehler – Darüber schweigen macht Bilanz- und Prüferskandale.

Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Einrichtung einer Abteilung Fehlerkultur unter dem Dach der WPK und bei der APAS¹. Dazu bedarf es einer begrenzten Aufhebung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die zivile Luftfahrt lebt es seit 20 Jahren vor. Die Unfallrate konnte durch ihre neue Fehlerkultur seit Beginn des 21. Jahrhunderts erheblich reduziert werden. Dies trotz steigender Flugzahlen und immer enger getakteter Flugpläne².

Auch die Wirtschaftsprüfer sollten den Human Factor nutzen und nicht nur aus den eigenen Fehlern, sondern auch aus den Fehlern der Anderen lernen.

Dem Prüferversagen liegt immer menschliches Versagen zugrunde. Deswegen braucht die Abschlussprüfung nicht nur die Berufspflichten und die Prüfungsstandards, sie braucht auch eine positive Fehlerkultur als Bestandteil der Facharbeit.

Dieser wichtige und mögliche Lösungsweg ist der Abschlussprüfung wegen der strengen Verschwiegenheitspflicht versperrt. Fehler bekanntmachen wird immer noch gleichgesetzt auch mit dem „Prangersystem“. Wir brauchen jedoch die Transparenz über die Fehler. Dazu reicht es zum Teil, die Fehler im Berufsstand anonymisiert bekannt zu machen.

Die neue APAS ist gefordert, für die PIE-Prüfer eine Abteilung Fehlerkultur einzurichten und zu führen. Für die Nicht-PIE-Prüfer muss die WPK eine Abteilung Fehlerkultur einrichten und führen.

Die Fehlerkultur besteht aus der Fehlerprävention und dem Fehlermanagement.

Die APAS und WPK kümmern sich um die **Fehlerprävention** (Wie können Fehler verhindert werden?) in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Betrachten wir die „Schein-Prüfungsnachweise“ zum Bankguthaben bei den Wirecard-Prüfungen, dann stellen sich Fragen wie?

Warum wurde es scheinbar in den früheren Jahren unterlassen, alternative, aber auch zwingende Prüfungsnachweise für Bankguthaben, wie die Überweisung von Treuhand- auf Wirecard-Konten (siehe Prüfung 2019), einzuholen?

- Welche Fehler hat das EY-Prüfungsteam gemacht?
- War die Grundsatzabteilung von EY eingeschaltet und welche Fehler wurden gemacht?
- Welche Fehler hat die EY-Nachschau gemacht?
- Welche Fehler hat die APAS bei den anlassunabhängigen Inspektion bei EY gemacht?³

Die positive Fehlerkultur hat auch ein **Fehlermanagement**, das sich darum kümmert, dass, wenn ein Fehler doch passiert, die Auswirkungen minimiert werden können. Da die Aufdeckung von Fehlern viel früher erfolgt, weil es vorrangig ein Sanktionssystem für nicht gemeldete Fehler gibt, kann die Fehlerkette frühzeitig unterbrochen werden.

¹ Dazu ist die APAS vorher der Fachaufsicht zu unterwerfen.

² Dies schreibt der Pilot Philip Keil in „Du bist der Pilot“, 2019, Kap. 7, S. 184ff.

³ BMWI und APAS Chef haben schon verkündet, alles richtig gemacht zu haben. Diese Behauptung muss belegt werden. Warum hat die APAS in den Jahren 2009 bis 2019 bei den jährlichen Inspektionen das EY-Wirecard-Mandat nie ausgewählt zu haben, obwohl Art. 26 EU VO die risikoorientierte Mandatsauswahl vorschreibt?

Anlage 3 wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal - Positive Fehlerkultur

Wäre der Wirecard-Fehler mit dem Verzicht auf Bankbestätigungen bzw. gleichwertige Nachweise schon früher gemeldet und damit bekannt worden, dann wäre Wirecard nach unserer Einschätzung nach gar nicht erst im Dax-30 angekommen. Der Schaden wäre nur ein Bruchteil dessen, den er im Juli 2020 erreichte. Es kommt also darauf an, frühzeitig Fehler zu erkennen, zu melden und damit Fehlerketten zu unterbinden.

Umsetzung der Fehlerkultur

Die WPK soll zuständig sein im Nicht-PIE-Segment für die Erfassung, Auswertung und Weitergabe der Fehler an den Berufsstand (z.B. im passwortgeschützten Mitgliederbereich).

Die bisherige Fehlerkultur in der Wirtschaftsprüfung ist Strafen und Schweigen. Menschen machen aber Fehler. Dieses menschliche Phänomen können wir nicht beseitigen. Auch Wirtschaftsprüfer tun sich schwer damit, Fehler einzugestehen. Deswegen bedarf es der Solidarität unter den Wirtschaftsprüfern und eines Sanktionssystems für nicht gemeldete Fehler.

Die Straffreiheit ist kein Freibrief und natürlich drohen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz auch Strafen. Doch der Crash startet nicht selten mit vielen kleineren Fehlern, die sich zu einer Fehlerkette mit massiven Fehlern verdichten; am Ende kommt es zu dem, was in der Luftfahrt Crash heißt. Bei den Wirtschaftsprüfern ist es der Testats-SUPER-GAU oder der Prüferskandal.

Erfahrungen und Erfolge mit der positiven Fehlerkultur in anderer Branchen sollte ein Ansporn für die Wirtschaftsprüfung sein: Jeder erkannte und bekannt gemachte Prüfungsfehler kann die Wiederholung des Fehlers durch einen anderen Kollegen verhindern. Diese Chance sollte dem prüfenden Berufsstand wert sein, diesen neuen Weg der Fehlerverhinderung zu gehen.

=====

Lobbysünden IDW-Big4 von 2011 bis 2016

„Big4-Filz“¹ verhindert richtige EU-Reformen und die deutschen Rest-Reformen bei den Big4 - Auf dem Weg zum Fukushima des Lobbyismus²

Wie das Big4-Lobbying die EU-Reformen ausstoppte?

Dr. Reinhard Blomert hat sich in seiner finanzsoziologischen Untersuchung „Wie viel Demokratie verträgt die Börse?“³ auch den Big4 gewidmet. 2001 bildeten noch die Big5-Buchprüfer das Prüfer-Oligopol. Dies ist mit dem Verschwinden von Arthur Andersen (A.A) nicht anders geworden. Denn der große Teil der Andersen-Prüfer schlüpfte unter ein Dach der verbliebenen Big4. In Deutschland, so behaupten nicht wenige, lebt A.A. als EY weiter.

Wichtigstes Ziel der politischen Einflussnahmen – Verhinderung von Regulierungen

Während man im politischen USA über Parlamentarier und auch über Wahlkampfspenden Einfluss nahm, bestimmt in Deutschland das persönliche Networking den Big4-Aktivitätenkatalog. Einige Beispiele zum Big4-Lobbyismus.

Wirtschaftsprüferkammer im Dienst des Big4-Lobbyismus – Lobbyistin nach Brüssel

Als Barnier 2010 mit dem Grünbuch die Reform der Big4-Abschlussprüfung startete, entsandte unserer Beurteilung nach die WPK Berlin unter Präsident Prof. Pfizer eine „Lobbyistin“ in die EU-Kommission, direkt in das Reform-Referat von Barnier. Man wollte wohl von den Reformplänen nicht überrascht werden oder noch besser an den Reformen vielleicht sogar mitschreiben. Dies geht natürlich nicht mit Personen aus der Wirtschaftsprüferkammer. Hier stand u. A. n. die unabhängige APAK hilfreich zur Seite. Man versetzte die vorgesehene WPK-Lobbyistin im Organigramm von der WPK in die APAK. Kommissar Barniers Referat hatte dann auch nichts dagegen von der deutschen Prüferaufsicht Unterstützung anzunehmen, von der WPK als Interessenvertreter wäre dies so nicht gegangen.

Rechtzeitige Änderung der Spielregeln für die Berufsaufsicht erspart Ärger

Ein weiteres Glanzstück gelang es u. A. n. den Big4 bereits mit der WPO-Änderung 2007 im Rahmen der Einführung der APAK. Bei dieser Gelegenheit änderte man auch die Aufsichtszuständigkeiten bei Berufspflichtverletzungen von Wirtschaftsprüfern. Man ahnte wohl schon, dass die Plausibilitätsprüfungen bei den strukturierten Produkten⁴ wohl noch großen Ärger bereiten könnten. Deswegen hat man den Gesetzgeber wohl davon „überzeugt“, dass die mittelschweren Aufsichtsfälle in der WPK-Berufsaufsicht besser aufgehoben seien, weil sie dort schneller abgewickelt werden könnten⁵. Ein Missbrauch sei ausgeschlossen: Schließlich hätte die WPK ja nicht die alleinige Entscheidungsmacht darüber, sondern die neue APAK und auch die General-Staatsanwaltschaft (GStA) müssen zustimmen, wenn die Fälle nur als mittelschwer und nicht als schwerer Fall von der WPK-Berufsaufsicht eingestuft werden.

Der Gesetzgeber folgte wohl dem WPK-Plan unter Präsident Prof. Pfizer. Leider klappte scheinbar am Anfang noch nicht so richtig. Die Einordnung des ersten Falles aus der Reihe

¹ In Anlehnung an Wirtschaftswoche vom 7.8.2020. Lobbysünde Wirecard, Wie der Filz der Wirtschaftsprüfer griffige Gesetze verhindert.

² Balzli, [WiWo am 7.8.2020](#), abgerufen am 10.08.2020.

³ Blomert in Leviathan 2007, S. 446ff.

⁴ Vgl. Anlage 2: IDW-PS durch IFAC-ISA ersetzen. Tz. 1.1.

⁵ Aber nicht gesagt, dass es damit keine Transparenz über diese Aufsichtsfälle mehr gibt.

Anlage 4 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – Big4-Lobbyismus stoppen!

der Subprime-Big4-Prüferskandale, [die PWC-Prüfung der SachsenLB 2005](#), zeigte scheinbar noch Verbesserungsbedarf bei der Abstimmung. Zum Glück schied überraschend und vorzeitig der APAK-Chef Dr. Röhricht als Vorsitzender aus und mit dem Ex-BFH-Präsidenten Spindler kam wohl eine neue Autorität an die APAK-Spitze. Seit der APAK-Leitung unter Dr. Spindler wurde kein einziger Finanzskandal mehr bekannt, der an die GStA abgegeben worden wurde. Waren es die HRE, die Landesbank Bayern oder Landesbank BW, usw. Die Kammer behandelte alle diese Fälle mit Zustimmung der APAK und der GStA als mittelschwer. Nicht wenige Berufskollegen fragten, was muss noch passieren, damit es für diese Berufsaufsicht ein schwerer Fall werden würde? Auch der GStA hatte für die Bearbeitung in der Kammer wohl großes Verständnis, denn die GStA-Manpower hätte extrem ausgebaut werden müssen. Oder lag es vielleicht an seinem Vorgänger im Amte lag, der nun als Pensionist in der APAK Sitzungsgelder von EUR 1.500 EUR am Tag bekam?

Mit dem Wahlsieg der WP-Gschrei-Liste (wp.net) 2011 waren keine Big4 und IDW-Wirtschaftsprüfer mehr im Beirat vertreten und damit auch nicht mehr im Vorstand der WPK. Dies machte die vorstehende Lösung erstmal zu Makulatur. Dumm gelaufen, möchte man meinen. Doch Big4 wären nicht Big4, wenn sie dafür keine Lösung gefunden hätten.

Kaum war Michael Gschrei zum WPK-Präsidenten gewählt, stellten die Geschäftsführung und der APAK-Chef die Forderung auf, die Berufsaufsicht „319a-Sonderuntersuchung“ auf die APAK, also auf die Big4-Alumni, zu übertragen. Ein weiterer wichtiger Punkt war: Präsident Gschrei musste weg! Mit den beiden Geschäftsführern hatten sich die Wahlverlierer schon kurz nach der verlorenen Wahl im August 2011 - noch vor dem Amtsantritt des Wahlsiegers - geeinigt und deren Kündigungsfristen auf 5 Jahre verlängert, so dass sie während der laufenden Amtsperiode unter der wp.net-Ägide faktisch unkündbar waren. Nach sechs Monaten „Bearbeitung“ war nur noch ein WP-Vorstandsmitglied auf der Seite von Michael Gschrei. Doch auch dieser Vorstandskollege stimmte in der März-Vorstandssitzung 2012 für die Übertragung der -Sonderuntersuchung auf die APAK/Big4-Alumnis. Gschrei erklärte am Tag danach in der Beiratssitzung seinen Rücktritt als Präsident und Vorstand der WPK.

Nun gehörte die WPK wieder voll den Big4 und der „faktisch unkündbaren“ Geschäftsführung, auch wenn die Vorstands-Köpfe keine Big4-WPs waren.

Aktive Politiker als Lobbyisten bei EU- und deutschem Gesetzgeber im Einsatz **Ex-Politiker als EU-Lobbyisten im Einsatz**

Deloitte hat scheinbar im Big4-Netzwerk die Aufgabe übernommen, deutsche Ex-Politiker, die sich für die Big4 verdient gemacht haben oder noch verdient machen könnten, mit einem honorarträchtigen Altersteilzeitjob zu versorgen. Deloitte gründete 2009 den Unternehmensbeirat und besetzte ihn u.a. auch mit Ex-Politikern. Die Gründung geschah ein Jahr bevor Barnier 2010 mit dem Grünbuch die Reform der Big4-Abschlussprüfung ausrief.

„Der Beirat unterstützt insbesondere Deloitte bei der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells sowie der Optimierung des Marktauftritts“ so Deloitte zum Grund der Einrichtung des Beirats. Beiratvorsitzer der ersten Stunde wurde Dr. Edmund Stoiber, ehemaliger bayerischer Ministerpräsident. Ob Stoiber´s Berufung nicht auch damit zusammenhing, dass Herr Stoiber bereits seit 2007 in Brüssel ehrenamtlicher Leiter der Arbeitsgruppe zum Abbau der Bürokratie der EU-Kommission war? Stoiber beendete seinen EU-Job „Bürokratie-Abbau“ im Okt. 2014. Im Sommer des gleichen Jahres wurden die finalen EU-Reformen (Richtlinie 2014/56 und EU-VO 5014-537) wirksam.

Wenn Stoiber als Deloitte-Beirat die EU-Regulierung von 2011 bis 2014 begleitet haben sollte, war sein Wirken für Big4 sehr erfolgreich. Jeder Vorschlag der EU-Kommission zur Reform

Anlage 4 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – Big4-Lobbyismus stoppen!

der Big4-Abschlussprüfung und -Prüferaufsichtsreform 2011 bis 2014 im PIE-Segment wurde bis zur Unkenntlichkeit geändert.

Das EU-Reform-Ergebnis hat das Handelsblatt im Dezember 2013 wie folgt umschrieben: „Barnier wollte die Branche radikal aufmischen. Gelandet ist er nun als Bettvorleger.“⁶

Den jüngsten Coup landete Deloitte mit der Verpflichtung des Ex-Wirtschaftsministers Sigmar Gabriel, im Frühjahr 2019. Sein Wirtschaftsministerium war für die WPO-Änderungen 2015/2016 zuständig. Ob man dies als Dankeschön interpretieren darf, dass die deutsche Big4-Rest-Reform im Sinne der Big4 umgesetzt wurde?

Weitere Ex-Politiker mit guten Verbindungen fanden oder finden sich im Deloitte-Beirat ein. Ex-Innenminister Schily oder ein Minister aus dem Kabinett von Kanzler Schröder, Herr Bodo Hombach. Auch Rezzo Schlauch, Parlamentarischer Staatssekretärin im BMWi von 2002 bis 2005, ist noch in Beirats-Diensten der Deloitte.

Übersicht über das Scheitern der Barnier-Reformen in Brüssel

Pure Audit Firm

Die stärkste Regulierungs-Waffe von Michel Barnier, die Big4-Gesellschaften zu einer reinen Prüfungsfirma zu machen und ihnen jede Beratungstätigkeit zu verbieten, hat nicht mal das Entwurfsstadium überlebt.

Damit wollte Barnier die Interessenkollision unterbinden. Denn die Beratungsfunktion neutralisiert die Prüfungsfunktion, stellt Blomert fest⁷. Eine fatale Situation. Dieses Argument kann wohl für die HRE-Prüfung 2007 gelten. Denn die Beratungshonorare stiegen von 2006 auf 2007 von 1,3 Mio. auf 6 Mio. EUR, während das Prüfungshonorar geringfügig von 4,3 Mio. auf 5 Mio. EUR stieg. Und bei den vielen intransparenten CDOs⁸ hätte es genug zu prüfen gegeben; statt dessen hatte KPMG die intransparenten Finanzprodukte lediglich plausibilisiert⁹.

Trennung Beratung und Prüfung

Die totale Trennung war bald vom Tisch, einige strategische Beratungsthemen wurden auch verboten. Auch Beratungsumsätze wurde in Bezug auf das Prüfungshonorar zwar gedeckelt, aber das Big4-Geschäftsmodell wurde nicht beeinträchtigt oder angerührt. Big4 starteten noch vor der EU-VO 2014 mit dem Kauf von Beratungsfirmen. Die GuV-Zahlen können sich sehen lassen. Der Prüfungsumsatz, früher um die 50%, macht jetzt nur noch rund 20% aus.

Rotation, um die Betriebsblindheit und die Vertraulichkeiten zu unterbrechen

Die Rotation wurde nur dem Namen nach eingeführt. Denn wenn man die Prüfungszeit bis 20 Jahre ausdehnen kann, dann ist dies keine Rotation, sondern weiter ein Generationenvertrag.

Joint Audits, wenn einer versagt, ein zweiter aufpasst!

Diese Maßnahme hätte einen hohen Stellenwert als Qualitätssicherungsmaßnahme gehabt, weil der zweite Prüfer unabhängig ist und nicht rausgemobbt werden kann, was häufig bei den freiwilligen Joint Audits passierte. Ob die Joint Audit teurer sind, bezweifeln wir. Schäden wie Wirecard sind dagegen unbezahlbar. Leider haben die Next-10-WP-Gesellschaften ihre Forderungen aus 2012 zur Übernahme der Joint Audits als Prüfungspartner in der deutschen Reformzeit zurückgezogen und sich wohl als Partner der Big4 angeboten.

⁶ Fockenbrock im HB 19.12.2013, S. 27: Als Bettvorleger gelandet.

⁷ Blomert, ebenda, S. 450.

⁸ Vgl. Becker a.o.O. Anlage 2, Fn. Seite

⁹ Vgl. Krommes, in Anlage 2: ISA statt IDW-PS, Seite

Das Scheitern der Restreform in Deutschland 2015/2016

Aufsicht über die PIE-Prüfer und Big4-unabhängige Prüfungsaufsicht

Hier handelte der deutsche Gesetzgeber mit der WPK-Leitung unter Präsident Ziegler und Vize-Präsident Dr. Gelhausen (PwC) am 9. Jan. 2015 im BMWi (Minister Sigmar Gabriel) die gesetzliche Überführung der Big4-Wirtschaftsprüfer von der APAK in die APAS aus. Diese wurde auch noch fachaufsichtsfrei gestellt, damit keiner den ehemaligen Big4 reinreden kann. Leiter der APAS wurde der bisherige Leiter der Sonderuntersuchung (SU) in der APAK und Deutsche Bank WP ab 2006, Herr Bose. Stellvertretender APAS-Leiter wurde der ehemalige KPMG-Alumni und stellv. Leiter der SU in der APAK, Herr Kocks.

Der zweite stellvertretende Leiter SU der APAK, ein PWC Alumni, ging lieber zurück zu seinem früheren Arbeitgeber PwC. Als Ersatz wurde eine Frau gefunden, die zwar auch eine KPMG-Vergangenheit hatte, aber danach in der freien Wirtschaft arbeitete. Sie musste erst wieder zur Wirtschaftsprüferin bestellt werden. Diese Verpflichtung war jedoch nur kurzer Dauer. Sie verschwand nach rund einem Jahr wieder aus dem APAS-Organigramm.

Für den Büroleiter der APAK Volkmann hatte man keine Verwendung mehr, obwohl er sich um die Big4-genehme Umsetzung der WPO-Reform verdient gemacht haben soll. Auf Anfrage erklärte uns im Beirat der WPK das KPMG-Mitglied WP Lanfermann, dass er in Zeiten der WPO-Reform Kontakt mit Herrn Volkmann hatte. Um Herrn Volkmann kümmerte sich dann EY. Er wurde Partner bei EY.

Marktmacht des Big4-Ologopols begrenzen

Bislang blieb ein frommer Wunsch: IDW-Prüfungsstandards durch IFAC-ISA ersetzen.

Die Gesetzesregelung in § 317 Abs. 5 HGGB verschiebt die Ablösung der IDW/Big4-PS auf den St. Nimmerleinstag, bis zum Zeitpunkt der Annahme der ISA durch die EU-Kommission. Die Einführung muss jetzt kommen, auch ohne Annahme durch die EU-Kommission.

Präsentation des Big4-Lobbyismus im WDR-Fernsehen

Der WDR brachte 2015 einen 7-minütigen Beitrag über die Lobbyarbeit der Big4 in Brüssel. Titel: [Der große Coup - Wie Wirtschaftslobbyisten Gesetze machen.](#)

Auf You Tube kann man den Beitrag heute noch sehen unter <https://www.youtube.com/watch?v=Gyby7wzIHdq>

Zur Lobbyarbeit der Big4 bei der Umsetzung der Rest-Reform in Deutschland strahlte das WDR am 26.02.2019 einen 45-minütigen Beitrag aus.

Titel: [Die Berater der Reichen und Mächtigen - Die Macht der "Big Four"](#).

Auf You Tube kann man den Beitrag heute noch sehen unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=leWkpkPUgkE>

Gibt es ein Kontrolldesaster bei der Rechtsaufsicht?

Prof. Theisen erinnert in seiner Gastkolumne „Das Kontrolldesaster“ im Handelsblatt vom 10.08.20 an die Lebensweisheit: „Das **Kontrollversagen ist systemimmanent. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus**“.

Wir schließen uns in Bezug von Kontrolle und Aufsicht über die Big4 durch die Big4-Alumnis in der APAS folgender Aussage von Prof. Theisen an: „Die internen und externen Kontrollmechanismen im Wirtschaftsleben fußen auf der utopischen Ausgangsannahme, dass Überwachungsberufene engagiert und ohne Rücksicht auf Namen und Positionen Kontrolle ausüben können und wollen¹⁰“.

¹⁰ in Anlehnung an Prof. Theisen, in Gastbeitrag „Das Kontrolldesaster“ im HB am 10.08.2020.

Anlage 4 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – Big4-Lobbyismus stoppen!

Scheinbar hat weder die Vorgänger-Aufsicht APAK, noch die APAS (seit Juni 2016), das Wirecard-Mandat bei den jährlichen anlassunabhängigen EY-Inspektionen seit 2007 ausgewählt und untersucht. Die EU-VO 537/2014 (ist ein EU-Gesetz) sieht in Art. 26 Abs. 2¹¹ EU-VO 2014 ausdrücklich vor, dass die Mandatsauswahl risikoorientiert zu erfolgen hat. Die Frage sei erlaubt, was für risikoreichere 319a-Mandate die EY noch prüft, die risikoreicher sein müssen, als das Wirecard-Mandat?

Hier sollte Minister Peter Altmaier ohne Angst vor der Wahrheit in sich gehen und nach seiner Prüfung der Öffentlichkeit Auskunft darüber geben, ob und wie bei der APAS Art. 26 EU-VO 2014 eingehalten wurde. Wir halten die Darstellung der APAS-Leitung, alles richtig gemacht zu haben, für nicht nachvollziehbar. Bedauerlicherweise hat die Rechtsaufsicht BMWi diese APAS-Aussage wohl ungeprüft übernommen.

Unsere aktuellen Forderungen zum Big4-Lobbying

Ablenkungsmanöver der Big4-Lobbyisten erkennen und deren Vorschläge nicht blind übernehmen.

Es kann doch nicht sein, dass erneut versucht wird, den nächsten Prüferskandal mit den gescheiterten Maßnahmen 2011 bis 2016 zu verhindern. Die Explosion der nächsten Big4-Prüfer-Bombe „Wirecard-2“ verhindert man nicht dadurch, in dem man um die Bombe herum weitere Zäune baut und das Wachpersonal (am besten aus dem Hause der Big4) verstärkt. Die Bombe selbst muss entschärft werden!

Geht es nach Big4-Verband IDW, wird wohl die Corporate-Governance-Diskussion bald nur einen weiteren wackeligen Stein im auf Schwemmsand gebauten Big4-Kontrollgebäude abgeben¹². Schade um die Reformzeit und um das viele rausgeschmissene Reformgeld!

Transparenz über die Big4-Lobbyisten schaffen!

Deswegen wird es eine der wichtigsten Maßnahmen für sachgerechte und wirksame Big4-Prüfungsreformen sein, die Mitwirkung und Mit-Autorenschaft der Big4 und Ihrer Lobbyisten bei den Reform-Gesetzen auszuschalten.

Hier ist vor allem eine Partei, die CDU, gefordert, die Rollen von zwei Ihrer Bundestagsabgeordneten, die Herren Matthias Heider aus Lüdenscheid, Mitglied im Wirtschaftsausschuss, und WP Fritz Güntzler aus Göttingen, Mitglied im Finanzausschuss und Mitglied im Verwaltungsrat des Big4-Verbands IDW, kritisch zu hinterfragen.

Beide haben bereits bei der letzten deutschen WP-Reform 2014-2016 an den jetzt für uns gescheiterten Gesetzen und Maßnahmen intensiv mitgewirkt. Einmal so daneben zu liegen, sollte eigentlich reichen.

Die Stakeholder und der mittelständische Berufsstand haben ein Recht darauf und sie werden es Ihnen danken.

=====

¹¹ Die nach Artikel 20 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden schaffen ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfungen. Sie unterwerfen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Qualitätssicherungsprüfungen auf der **Grundlage einer Risikoanalyse ...**

¹² Ebenfalls in Anlehnung an Prof. Theisen, in Gastbeitrag „Das Kontrolldesaster“ im HB am 10.08.2020.

